

(2) Sportsegelboote und Sportmotorboote, die nur für die Fahrt auf den Seewasserstraßen zugelassen sind, können die Genehmigung für Fahrten im Küstengebiet erhalten, wenn es sich um gemeinsame Fahrten zur Vorbereitung oder Durchführung von Regatten handelt und die Boote entsprechend gesichert sind.

#### § 5

Auf jedem Sportsegelboot und Sportmotorboot, das die Seegrenze überschreitet, ist ein formloses Tagebuch zu führen; in dieses ist bei jeder Fahrt mindestens folgendes einzutragen:

- a) Datum und Uhrzeit der Ausfahrt bzw. des Ablegens vom Kontrollpunkt der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei;
- b) Namen und Nummern der Personalausweise aller an Bord befindlichen Personen;
- c) mindestens zweimal täglich der Standort des Bootes nach terrestrischen oder astronomischen Beobachtungen;
- d) jedes Anlaufen der Küste oder Einlaufen in einen Hafen;
- e) jedes besondere Ereignis, das während der Fahrt an Bord oder im Zusammenhang mit der Fahrt eingetreten ist.

#### § 6

(1) Sportsegelboote gemäß § 1 dürfen nur von einem Steuermann geführt werden, der einen dem Fahrtgebiet entsprechenden Befähigungsnachweis besitzt.

(2) Folgende Befähigungsnachweise werden von Prüfungskommissionen, die vom Seefahrtsamt bestätigt sein müssen, ausgestellt:

- a) Befähigungsnachweis für Jugendliche zum Befahren von Seewasserstraßen;
- b) Befähigungsnachweis zum Befahren von Seewasserstraßen;
- c) Befähigungsnachweis zum Befahren des Seegebietes im Küstenbereich.

(3) Für Fahrten, die über den Geltungsbereich dieser Befähigungsnachweise hinausgehen, sind die Befähigungsnachweise des DSSV der Gesellschaft für Sport und Technik — Seesport — oder Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 28. August 1954 über die Besetzung von Seeschiffen mit Kapitän und Schiffsoffizieren und über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen — Schiffsbesetzungsordnung — (GBl. S. 769) erforderlich.

#### § 7

(1) Für den Verkehr mit Sportsegelbooten und Sportmotorbooten gelten die Ordnung vom 24. November 1953 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) (GBl. S. 1211), die Anordnung vom 25. Oktober 1954 zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) — (GBl. S. 887) und die Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZBl. S. 454). Der Text dieser Bestimmungen ist an Bord mitzuführen.

(2) Die Anordnung vom 1. Juni 1954 zur Regelung des Reiseverkehrs und des Ferienaufenthalts an der Ostseeküste und zur Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 238) und die Sondervorschriften für Regatten werden durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 8

(1) Jedes Sportsegelboot und Sportmotorboot gemäß § 1, das die Seegrenze überschreiten will, muß beim Kontrollpunkt der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei abgemeldet werden. Bei der Abmeldung sind die Bootspapiere, die Befähigungsnachweise und das Tagebuch vorzulegen.

(2) Jedes Sportsegelboot und Sportmotorboot gemäß § 1, das nach Überschreiten der Seegrenze die Küste oder einen Hafen anläuft, hat sich beim nächsten Posten der Deutschen Grenzpolizei unter Vorlegen des Tagebuches zu melden. Die Tagebucheintragung gemäß § 5 Buchst. d wird dabei bestätigt.

#### § 9

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung wird von den Organen der Strom- und Schiffsfahrtsaufsicht kontrolliert.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann durch die zuständigen Organe der Strom- und Schiffsfahrtsaufsicht die Durchführung der Fahrt untersagt oder das Einschleppen des Bootes auf Kosten des Bootseigners oder des Steuermanns angeordnet werden. Das Recht des Seefahrtsamtes, Ordnungsstrafen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) zu verhängen, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Befähigungsnachweise können vom Seefahrtsamt bei Verletzung seerechtlicher Bestimmungen eingezogen werden. Die Einziehung kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) — Anlage zur Anordnung vom 16. Oktober 1953 über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (GBl. S. 1121) — außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1958

**Der Minister für Verkehrswesen**

K r a m e r

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Sportsegelboote mit einer Segelfläche von mehr als 8 m<sup>2</sup> bis 20 m<sup>2</sup>, die für Fahrten auf den Seewasserstraßen zugelassen sind, müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

- 1 Anker (nur für Kielboote) mit 15m Kette oder Trosse,
- 1 Wurfleine,
- 1 ösfaß,
- 1 Nebelhorn oder ein anderes Gerät zum Abgeben von Schallsignalen,
- 1 weiße Laterne als Positionslaterne,
- 1 Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik,
- für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste (diese soll aus Kork, Ekazell oder einem anderen anerkannten Material bestehen und eine Tragfähigkeit von mindestens 4 kg besitzen; werden aufblasbare Schwimmwesten benutzt, so sind diese vor Beginn der Fahrt aufzublasen),
- Verbandstoffe, um kleine Wunden verbinden zu können.